

Blockweite KENO-Zusatzauslosung
zu den Ziehungen von Montag, 08.06.2026 bis Sonntag, 14.06.2026 (7 Ziehungen)

Teilnahmebedingungen

In der Lotterie KENO werden in der Kooperation mit den Gesellschaften des DLTB in den 7 Ziehungen von Montag, 08.06.2026 bis Sonntag, 14.06.2026 ohne Mehreinsatz jeweils pro Ziehungstag zwei zusätzliche Gewinnklassen ausgespielt und zwar

**täglich 1 PKW Audi Q2
sowie täglich 100 Geldgewinne zu je 100,00 Euro**

Teilnahmeberechtigt an den jeweiligen Ziehungen vom Montag, 08.06.2026 bis Sonntag, 14.06.2026 sind bei der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG alle in Nordrhein-Westfalen an dem jeweiligen Ziehungstag der Lotterie KENO teilnehmenden Spielaufräge. Mehrfachteilnahmen innerhalb des Sonderauslosungszeitraumes nehmen entsprechend häufig teil. Innerhalb der gleichen Ziehung schließt der Gewinn eines PKW den gleichzeitigen Gewinn eines Geldgewinnes zu je 100,00 Euro aus.

Die Ermittlung der Gewinne, aus dem entsprechend dem Spieleinsatzanteil an der Lotterie KENO auf NRW entfallenden Anteil an der Gewinnklasse, erfolgt jeweils durch eine zufallsabhängige Ziehung. Die Ziehungen finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

Die Bekanntgabe der Gewinner erfolgt durch Angabe der ersten 14 Ziffern der im unteren Teil der Spielquittung aufgedruckten Spielquittungsnummer, des Namens, der Straße und des Ortes der Annahmestelle, in der der Spielaufrag gespielt wurde bzw. bei Teilnahme per Internet durch Angabe der ersten 14 Stellen der Spielaufragsnummer in der Zeitschrift „Glück“- Nr. 26 vom 24.06.2026 sowie im Internet-Angebot der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG unter www.westlotto.de.

Den Gewinnern wird bei Teilnahme per Internet der Gewinnbetrag auf das angegebene Konto überwiesen. Bei Teilnahme mittels WestLotto-Karte erfolgt die Gewinnauszahlung abhängig von der gewählten Auszahlungsoption.

Die Gewinner der PKW werden zusätzlich schriftlich benachrichtigt. Die Übergabe der PKW erfolgt an einem von der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG noch zu benennenden Ort.

Münster, den 18.02.2026